

neuen Tagungsformat Leipziger Dialog ausreichenden Raum einzuräumen, kamen der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts und der Bund deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) schließlich überein, das Format eines Leipziger Dialogs alle drei Jahre gemeinsam unter Fortfall eines kleinen Verwaltungsgerichtstages auszurichten.

In der Sache war es beiden Veranstaltern wichtig, einen Dialog auf Augenhöhe zwischen den Instanzen zu etablieren. Aus der Perspektive des Bundesverwaltungsgerichts ging und geht es dabei darum, jenseits anhängiger Revisionsverfahren, mehr aus den Instanzen darüber zu erfahren, wovon die Verwaltungsprozesse handeln, die dort gerade bearbeitet und entschieden werden. Außerdem sollte Feedback aus der Instanz möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht ist daran interessiert zu wissen, wo es in den Augen der Instanzgerichte mit seinen Entscheidungen richtig liegt, wo es daneben gegriffen hat oder wo Korrektur- oder Nachsteuerungsbedarf gesehen wird. Aus Sicht der Instanzgerichte konnte der Erwartungshorizont vielfältig sein. Vielleicht sollten einfache Fälle geschildert werden, die Konsequenzen von Grundsatzentscheidungen aufzeigt oder einfach nur Kritik geübt werden.

Die Verteilung der Zuständigkeit auf die Senate des Bundesverwaltungsgerichts und die Beiträge der Teilnehmer sollten die inhaltliche Ausgestaltung des Leipziger Dialogs prägen. Jeder Senat würde einen oder mehrere Gesprächskreise zu Rechtsgebieten aus seinem Zuständigkeitskanon anbieten. Die Moderation konnte einem Senatsmitglied obliegen, musste es aber nicht. Das Konzept führte zu insgesamt 9 Gesprächsforen. Dabei durften das Aufenthalts- und Asylrecht natürlich ebenso wenig fehlen, wie das öffentliche Dienstrecht und das Bau-, Umwelt- und Planungsrecht. Außerdem gab es Foren zum Schul- und Prüfungsrecht, zum Fahrerlaubnisrecht, zum Informationsfreiheits- und -weitergaberecht, zum Jugendhilferecht und zum Wirtschaftsverwaltungsrecht. Senatsübergreifend wurde zudem ein Gesprächsforum zum Verwaltungsprozessrecht und zum allgemeinen Verwaltungsrecht eingerichtet. Nicht fehlen durfte schließlich ein Eröffnungsvortrag, den RiBVerfG Dr. *Ulrich Maidowski* hielt. blieb die Frage, wie man die Teilnehmerinnen und Teilneh-

mer motivieren könnte, die sie bewegenden Themen auch in den Gesprächsforen anzusprechen. Auch hierfür war eine Lösung schnell gefunden. Da die Zahl der Interessenten von Beginn an die Zahl der freien Plätze zu übersteigen drohte, wurde denjenigen, die mit der Anmeldung angaben, inhaltliche Impulse geben zu wollen, bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe der Plätze für den Leipziger Dialog zugesichert. Damit war die Hoffnung verknüpft, die Anmelder der Themen würden auch bereit sein, diese während der Tagung jeweils kurz vorzustellen.

Am 11. und 12.05.2017 fand schließlich der erste Leipziger Dialog statt und er wurde ein voller Erfolg. Mit 330 Teilnehmern wurden die Erwartungen weit übertroffen. Bei der Eröffnungsveranstaltung reichte der zur Verfügung stehende Platz im Großen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht ansatzweise aus. Für einen Teil der Gäste musste diese per Video in einen anderen Sitzungssaal übertragen werden. Großen Zuspruchs erfreuten sich erwartungsgemäß die Gesprächsforen zum Aufenthalts- und Asylrecht, zum öffentlichen Dienstrecht, zum Bau-, Umwelt- und Planungsrecht.⁶ Dabei galt aber »big is not always beautiful«. Bei der Bewertung der Tagung gaben viele Teilnehmer an, aus den etwas kleineren Foren eher mehr mitgenommen zu haben, als aus den großen. Die Atmosphäre in den kleineren Gesprächskreisen habe aufgrund ihrer geringen Größe eher zu einem Dialog unter den Teilnehmern geführt als in den großen Foren.

Der Leipziger Dialog 2017 war im Ergebnis ein voller Erfolg. Er ist der erste Aufschlag für ein neues regelmäßiges Gesprächsformat zum informellen Austausch zwischen den und innerhalb der verschiedenen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der wegweisende Anteil des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. *Klaus Rennert* bei der Etablierung dieses Formats darf und muss daher hier noch einmal erwähnt werden. Auf den nächsten Leipziger Dialog, der für das Jahr 2022 geplant ist, sei an dieser Stelle bereits hingewiesen.

⁶ Vgl. Rind, Starke, Zwerger, Stopp, Perlitius, Wittkopp, Feuerstein, Oswald, Hellstern, Linßen, BDVR- Rundschreiben 3/2017 S. 4 – 16.

BVerwG in Zeiten der Pandemie

Erfahrungsbericht des BVerwG-Präsidenten Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert beim Jahrespressegespräch 2021

kommentiert von Rechtsanwalt FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stürer, Münster/Osnabrück*

Die Corona-Pandemie ist auch am höchsten deutschen Verwaltungsgericht in Leipzig nicht spurlos vorbeigegangen. Alle wesentlichen Veranstaltungen, Arbeitstreffen, Richteraustausche und ähnliche, die rechtsprechende Tätigkeit des Gerichts ergänzenden Aktivitäten mussten abgesagt werden. Nach Möglichkeit wurden digitale Formate genutzt oder Veranstaltungen verschoben. Die Pandemie diktierte ihre Bedingungen aber natürlich auch der rechtsprechenden Tätigkeit, erläuterte Hausherr Klaus Rennert im ersten online-Jahrespressegespräch des BVerwG am 03.03.2021 die Lage.

1. Herausforderungen der Pandemie

Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung wurden vor besondere Herausforderungen gestellt. Als Teil der Bundesverwaltung und als eine im Freistaat Sachsen ansässige öffentliche Institution war das BVerwG unmittelbarer Adressat der

* Der Beitrag ist dem Präsidenten des BVerwG Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert gewidmet, der Ende Juni 2021 in den Ruhestand tritt. Zur Videoverhandlung und -vernehmung im Verwaltungsprozess Ulla Held-Daab, DVBl 2021, 775 (in diesem Heft).

Corona-Schutz-Maßnahmen des Freistaates Sachsen. Das Gerichtsgebäude wurde für Besucher zeitweilig geschlossen, sämtliche Führungen durch das Gebäude wurden abgesagt und auch Veranstaltungen durften bis auf Weiteres nicht stattfinden.

Zugleich hat die Corona-Pandemie insbesondere im Bereich der Gerichtsverwaltung die Einführung von digitalen Lösungen im Arbeitsalltag erheblich beschleunigt. Mobiles Arbeiten von zuhause aus haben inzwischen fast alle Gerichtsangehörigen mit positiven Erfahrungen aber auch teilweise eher zurückhaltend kennen gelernt.

Zugleich müssen auch in Zeiten des Infektionsschutzes die Grundsätze einer rechtsstaatlichen Rechtspflege gewahrt bleiben. Für die Justiz ergeben sich durch die Pandemiebekämpfung verschiedene Problemfelder.

2. Organisation des Sitzungsbetriebs

Im Gericht mussten die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um auch in Zeiten einer Pandemie Rechtssprechung nicht nur schriftlich, sondern weiterhin auch die überaus wichtigen mündlichen Verhandlungen stattfinden zu lassen.

Vor allem mussten die nötigen Abstände sowohl inner- als auch außerhalb des Gerichtssaals gewahrt werden. Die Verhandlungen und Urteilsverkündungen wurden nur noch in den beiden größten Sitzungssälen des Gerichts durchgeführt. Durch die Bestuhlung sowohl an den Beteiligentischen als auch auf der Richterbank konnte der erforderliche Mindestabstand gewahrt werden. Außerdem wurden Trennscheiben aus Plexiglas aufgestellt, zunächst nur zwischen den jeweils in Gesichtsschutzmasken in den Saal einziehenden Richtern, später dann auch an den Beteiligentischen. Außerdem galt das Ein-Saal-Prinzip: An einem Tag soll grundsätzlich nur ein Senat eine Sitzung abhalten, sodass immer nur ein Saal belegt wurde und ein Kontakt zwischen den Teilnehmern an verschiedenen Sitzungen auch etwa über die große Eingangshalle des Gerichts verhindert wurde. Eine zentral gesteuerte Terminvergabe hat die gesamte Sitzungswoche von montags bis freitags dazu genutzt.

3. Der Fehmarnbelt-Tunnel

Im September 2020 hat der 9. Senat drei Wochen lang über die Klagen gegen den geplanten Bau des Fehmarnbelt-Tunnels in der Ostsee (Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 6.19, 7.19, 9.19, 11.19, 12.19, 13.19, demnächst in BVerwGE 170) verhandelt. Mit fast 180 Beteiligten, von Anwälten über Behördenvertreter bis zu Sachverständigen, war bereits im Vorfeld absehbar, dass selbst der Große Sitzungssaal mit bei normaler Bestuhlung gut 200 Sitzplätzen nicht ausreichend Platz geboten hätte. Die Verhandlung fand daher aufgrund eines Vergabeverfahrens im Weißen Saal der von der Zoo Leipzig GmbH angemieteten, im Jahre 1900 erbauten Leipziger Kongreßhalle statt. Soweit die Informationen auf dem Jahrespressegespräch.

Bei Beobachtern der Szene von den Medienvertretern bis zu einigen Leipziger Garderobenfrauen machte allerdings zeitweise die Erkenntnis die Runde, dass der Ertrag der neben der zehntägigen mündlichen Verhandlung zum Flughafen Berlin-Schönefeld (BVerwGE 125, 116 = DVBl 2006, 1373) größten

Verhandlungsrunde nicht immer von der Zahl der beteiligten Akteure und deren Agieren abhängt. Die unmittelbare Reaktion auf die Vorgaben des Gerichts kam vielmehr gelegentlich etwas schwerfällig daher. Jedenfalls sind alle Verfahrensbeteiligten, die das wünschten, zu Worte gekommen. Und es bestätigte sich die alte Anwaltserkenntnis: In mündlichen Verhandlungen geht es nicht vor allem darum, vorbereitete Plädoyers durch Wiederholung von eingereichten Schriftsätzen zum Besten zu geben, sondern auf die Fragen einzugehen, die das Gericht als Ergebnis der Vorberatungen präsentiert. Man sollte daher grundsätzlich mit einem weißen Blatt und ohne Papierakten, die man zu Hause genügend studieren konnte, in die mündliche Verhandlung gehen. Und Behördenvertreter sind nach wie vor gut beraten, wenn sie zu mündlichen Verhandlungen das Behördenbriefpapier und ein (grünes) Stempeltreiben mitbringen, um auf vom Gericht aufgezeigte mögliche Defizite blitzschnell durch Planergänzungen zu reagieren.

4. Richter müssen persönlich an Beratungen, Verhandlungen und Urteilsverkündungen teilnehmen

Aber zurück zum Jahrespressegespräch des Präsidenten Rennert. An mündlichen Verhandlungen, Urteilsverkündungen aber auch vorbereitenden Beratungen müssen die Richter persönlich teilnehmen. Zu mündlichen Verhandlungen des Gerichts dürfen nach geltendem Prozessrecht zwar einzelne Prozessparteien oder Zeugen und Sachverständige zugeschaltet werden, wenn der Vorsitzende dies gestattet. Das gilt aber nicht für die Richter. Denn hier ist der Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters betroffen, der besagt, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Die streitentscheidenden Richter müssen daher in der Sitzung persönlich anwesend sein. Das gilt im Übrigen auch für die Beratungen der Spruchkörper außerhalb der Sitzung – und damit auch für solche Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung im Beschlusswege getroffen werden. Nur die Urteilsverkündung erfordert nicht die Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers; hier genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Spruchkörpers.

5. Teilnahme von Prozessbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen ist online möglich

Anders als Richter können Prozessbeteiligte sowie Zeugen und Sachverständige an einer Gerichtsverhandlung per Video teilnehmen. Diese Möglichkeit sehen die Prozessgesetze schon seit dem Jahr 2013 vor. Die Prozessparteien, ihre Bevollmächtigten sowie geladene Zeugen und Sachverständige können das jeweils für sich beantragen. Ob das Gericht dem Antrag entspricht, liegt in seinem Ermessen. Solchen Anträgen wird in der Regel aber entsprochen. Das Gericht kann die Zuschaltung von Parteien und Anwälten auch von Amts wegen gestatten. Damit wird diesen Beteiligten nicht verboten, gleichwohl anzureisen, es wird ihnen aber freigestellt. Im November 2020 hat erstmals ein Senat des BVerwG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden, der Prozessbeteiligte per Video zugeschaltet waren. Während des ersten »Lockdown« im März und April 2020 wurden alle terminierten Sachen im BVerwG abgesetzt und auf spätere Zeiten verschoben. Zeitnah nach Ausbruch der Pandemie waren vier Gerichts-

bedienstete, die sich im Gericht angesteckt hatten, an Corona erkrankt und mussten zunächst in häuslicher Quarantäne verharren. Alle Infizierten sind nach einiger Zeit genesen.

Seit Mitte April wurden dann aber sämtliche Termine durchgeführt. Natürlich werden Termine verschoben, wenn ein Prozessbeteiligter erkrankt und deshalb nicht kommen kann; das gilt für eine Corona-Infektion wie für jede andere Erkrankung. Das allgemeine Gesundheitsrisiko bildet aber keinen Vertagungsgrund. Das BVerfG hat schon im März 2020 klargestellt, dass die verfassungsrechtliche Pflicht der Gerichte zur Rechtsschutzgewähr auch in der Zeit der Pandemie grundsätzlich fort gilt.

6. BVerwG: Noch keine Pandemieentscheidungen

In der Pandemie sind auch in Deutschland innerhalb der Justiz vor allem die Verwaltungsgerichte gefordert. Das betrifft aber in Deutschland bislang nicht das BVerwG. Denn im Jahre 2020 und im ersten Quartal 2021 sind alle Gerichtsentscheidungen, in denen Maßnahmen zum Schutz gegen das Corona-Virus gerichtlich überprüft wurden, in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen. Der verwaltungsgerichtliche Rechtszug im Eilverfahren besteht aber nur aus zwei Instanzen. Die Anrufung der dritten Instanz – und damit des BVerwG als oberstes Verwaltungsgericht in Deutschland – ist nur in Hauptsacheverfahren möglich. Im Jahr 2020 wurde kein solches Hauptsacheverfahren beim BVerwG anhängig.

Die Lasten der Pandemie-Entscheidungen haben bisher die Verwaltungsgerichte und OVG/VGH getragen. Spitzenreiter war dabei das mit 17 Mio. Einwohnern bevölkerungsreichste Land NRW mit 626 Eilverfahren und 857 Hauptsacheverfahren. Die Zahl der Normenkontrollanträge gegen Corona-Verordnungen war ebenfalls entsprechend hoch. Auch in anderen Bundesländern wie etwa Bayern oder Sachsen waren die Eingangszahlen durchaus erheblich. Die gestiegene Arbeitsbelastung konnte vielfach nur durch zusätzliche Senate bei den OVG/VGH aufgefangen werden. Zugleich ist aber auch klar: Eilverfahren dienen (nur) dem vorläufigen Rechtsschutz. Gerade bei Entscheidungen mit prognostischem Charakter darf von einer gerichtlichen Eilentscheidung nicht zu viel erwartet werden, hob Rennert hervor und fügte hinzu: Die Gerichte können die eigentliche Verantwortung für die sachgerechte Reaktion auf das Pandemiegeschehen der Politik nicht abnehmen. Denn der Richter kann auch in solchen Ausnahmesituationen nicht an die Stelle des Gesetzgebers, des Ordnungsgebers, der Politik und der diesen Rahmen ausführenden Verwaltung treten. Das lässt die Rollenverteilung zwischen den drei Gewalten – so der BVerwG Präsident – nicht zu. Das zeigen auch die inzwischen in etwa 70 Verfahren ergangenen Eilentscheidungen des BVerfG (aus der Anfangszeit DVBl 2020, 690 m. Anm. Stüer/Stüer, 695).

7. 2020 – ein Jahr der Videokonferenzen

Insbesondere für die internationale Zusammenarbeit des BVerwG war die Videokonferenz im Jahr 2020 das Format der ersten Wahl. Besser virtuell zusammenkommen als gar nicht, lautete Devise. Zugleich haben die Erfahrungen des Jahres 2020 aber auch gezeigt, dass man für bestimmte Themen und Abstimmungen nicht um die ganze Welt reisen muss. Das spart nicht nur Zeit und entlastet den Haushalt, sondern schon auch die Umwelt.

Gerade mit langjährigen Partnern wie zum Beispiel den Staatsräten und obersten Verwaltungsgerichten in der Europäischen Union arbeitet das BVerwG schon lange zusammen, und die Verantwortlichen kennen sich zumeist gut, erläuterte der Gerichtspräsident. Eine wichtige Auswirkung der Pandemie betraf die Mitwirkung des BVerwG in der Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union, der »ACA-Europe«. Das BVerwG hat hier seit Mai 2018 die Präsidentschaft inne. Wegen des weitgehenden Stillstands im laufenden Jahr 2020 wurde die deutsche Präsidentschaft im allseitigen Einvernehmen auf drei Jahre verlängert und dauert noch bis Ende Mai 2021.

Zwei weitere Themenkreise rundeten das Jahrespressegespräch sodann ab: Die Besetzung von Richterstellen an Bundesgerichten und die Anfangsjahre des BVerwG.

8. Besetzung von Richterstellen

Die Qualität der Rechtsprechung kann nur gewährleistet werden, wenn bei der Besetzung von Senatsvorsitzendenstellen die Kontinuität der Rechtsprechung gewahrt wird. Mit diesen Positionen sollten daher nur Richter betraut werden, die über mehrjährige, in der Regel fünfjährige Erfahrungen in dem Gericht verfügen, erläuterte Rennert. Der Vorsitzende sei zwar im Kollegialgremium ein Gleicher unter Gleichen und nicht mit irgendeiner Weisungsbefugnis gegenüber den anderen an der Entscheidung beteiligten Richtern ausgestattet. Bei einer entsprechenden Autorität könne er jedoch als »primus inter pares« dafür Sorge tragen, dass auch aus Gründen des Vertrauensschutzes zugunsten der Rechtsuchenden und der an den Entscheidungen interessierten Öffentlichkeit die bisherige Linie des Gerichts gewahrt und nur behutsam fortentwickelt wird. Vielleicht ist es auch darauf zurückzuführen, dass eine Änderung der Rechtsprechung in den gerichtlichen Leitsätzen zumeist als ihre »Fortentwicklung« bezeichnet wird. Diese herausgehobene durch erarbeitete Autorität gewonnene Funktion könne der Vorsitzende allerdings nur wahrnehmen, wenn er bereits über mehrere Jahre im Gericht als Richter mitgewirkt habe und nicht von außen auf ein für ihn bisher unbekanntes Terrain hinzustoße. Auch die Besetzung von Präsidentenstellen der obersten Bundesgerichte durch Persönlichkeiten ohne bisherige richterliche Erfahrungen sei daher nicht unproblematisch, erläuterte Rennert am 03.03.2021 zeitlich parallel in einem FAZ-Beitrag (zur Einschätzung einiger der befreundeten Gerichtspräsidenten DVBl 2021, 768).

9. Die Anfangsjahre des BVerwG

Auch das BVerwG wird die Anfangsjahre seiner Rechtsprechung und der beteiligten Richter in Zusammenarbeit mit dem »Georg-Jellinek-Zentrum« der Universität Leipzig aufarbeiten lassen. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hatte bereits vor einigen Jahren durch eine unabhängige Wissenschaftliche Kommission die »Akte Rosenberg« geöffnet, deren Inhalt über den Sitz des Bundesjustizministeriums in Bonn-Kessenich seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 1973 Auskunft gibt. Das jetzige Forschungsprojekt ist breiter aufgestellt. Die Gründungssituation und die Anfangsjahre des Gerichts sollen unbefangen und umfassend aufgeklärt werden. Ergebnis offen, so Rennert.

Dem ersten Präsidenten Ludwig Frege des am 08.06.1953 eröffneten BVerwG (Fritz Werner, DVBl 1953, 393; Stüer, DVBl

1993, 749) hat der damalige Widerstandskämpfer und spätere OVG- und VerfGH-Präsident Paulus van Husen, der gemeinsam mit ihm unter Bill Drews dem PrOVG einige Zeit an der Berliner Hardenbergstraße 31 angehört hat, allerdings bereits in seinem Grußwort zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Geehrten einen vorzeigbaren »Persilschein« ausgestellt (DVBl 1954, 529): »Zum Schluss muss ich noch persönlich sagen, dass Dr. Frege nach meiner Verhaftung durch die Gestapo anlässlich des 20.07.1944 neben einem treuen alten Freund im Bischofsgewand der Einzige – wörtlich – gewesen ist, der sich um meine der Meute gegenüber hilflose Schwester gekümmert hat. Solche richterliche Hilfe für die Schwachen und Unterdrückten ist das höchste Ehrenzeichen für einen Richter.«

Solche »Persilscheine« konnte in Münster ansonsten wohl nur der im Schatten der Aegidiikirche und des OVG NRW residierende Domkapitular und spätere Polizeipfarrer Reinhold Friedrichs ausstellen, der schwer gezeichnet die drei Jahre bis Kriegsende in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Dachau überlebt hatte.

Van Husen war als Widerstandskämpfer und Angehöriger des »Kreisaer Kreises« um Helmut Graf von Moltke und Peter Graf York von Wartenburg so gerade noch dem sicheren Tode

entkommen. Der Volksgerichtshof an der Bellevuestraße 15 unweit des Potsdamer Platzes hatte van Husen unter dem Vorsitz des Stellvertreters des im Bombenhagel von Berlin umgekommenen Roland Freisler zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Vielleicht hatte auch das Gebet des späteren Kardinals Clemens August Graf von Galen, des als »Löwe von Münster« von 1933 bis 1946 Bischof der im Jahre 793 vom hl. Ludgerus gegründeten Domstadt war, etwas zum Überleben von van Husen beigetragen, indem jener diesem beim letzten Gespräch nachrief: »Ich bete auch, dass der Kopf draufbleibt«. Das hat offenbar zur Rettung des späteren OVG- und VerfGH-Präsidenten beigetragen – auch wenn der ihn nach dem Attentat auf Adolf Hitler im damaligen ostpreussischen Führerhauptquartier Wolfsschanze am 20.07.2044 zum Berliner Bendlerblock und damit in eine vermeintliche Sicherheit rettende Wagen nicht kam. Das alles ist spannend wie ein Krimi, hatte bereits der Psychiater, Psychotherapeut und katholische Theologe Manfred Lütz, ein Großneffe von Paulus van Husen, die damaligen Ereignisse kommentiert (Stürer, DVBl 2019, 1192). Die breiter angelegten historischen Forschungen zu den Anfängen des BVerwG an der Berliner Hardenbergstraße 31 werden vielleicht ebenfalls bemerkenswerte, wahrscheinlich aber wohl auch zum Nachdenken anregende Erkenntnisse vermitteln.

Eine Sieben-Jahres-Chronik in 20 grünen Bänden – Aus der Rechtsprechung des BVerwG in der Amtszeit von PräsBVerwG Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert (2014–2021) anhand der Entscheidungssammlung BVerwGE (Band 150 bis 170 – und mehr)

von VRBVerwG Ulf Domgörgen, Berlin/Leipzig*

Es scheint schon wegen ihres Umfangs eine kaum zu bewältigende Aufgabe zu sein, die Rechtsprechung des BVerwG während der siebenjährigen Amtszeit seines Präsidenten Klaus Rennert zu sichten, dabei wenigstens die wichtigsten Entscheidungen herauszustellen und so womöglich sich daraus ergebende Schwerpunkte und Leitlinien der Rechtsprechung sichtbar zu machen. Der Beitrag unterzieht sich dieser Aufgabe mit einer »Chronik« der in der Entscheidungssammlung BVerwGE aufgenommenen Entscheidungen des Gerichts.

I. Einleitung: Von Chronisten – in Oper und Recht – und von der Schwierigkeit ihres Tuns

In der Oper »Boris Godunow« von Modest Mussorgski schreibt der Mönch Pimen in der Zurückgezogenheit seines Klosters an einer Chronik des russischen Zarenreichs. Durch seine bassgewaltige Erzählung über die ungeklärten Umstände der Ermordung des früheren Zarewitsch (Zarensohn) Dimitri bringt er unbeabsichtigt den Klosterschüler Grigori Otrepjew auf die Idee, sich als eben diesen auszugeben (der »falsche Dimitri«); dies führt in der Folge – mit polnischer Unterstützung – zum Sturz des regierenden Zaren, dessen Name der Oper ihren Titel gibt. Ein anderer Schreiber der Opernliteratur, wenngleich kein Chronist im engeren Sinne, ist der

Stadtschreiber *Sixtus Beckmesser*, der in den »Meistersingern von Nürnberg« von Richard Wagner im Werb- und Wettgesang mit dem Ritter *Walther von Stolzing* um die Hand der Goldschmiedetochter *Eva Pogner* konkurriert, sich dabei aber als ein zu wahrer Kunst unfähiger, pedantischer Regelhüter erweist und schlussendlich als »Plagiator« und Verlierer beschämt von der Festwiese stürmt.

Keines von Beidem möge bitte Folge dieses Beitrags sein: Weder soll hier ein Umsturz herbeigeschrieben werden (der mit diesen Zeilen zu Ehrende tritt schlicht in den Ruhestand) noch möge die Leserschaft den Verfasser dieses Versuchs einer Chronik so beschämt von dannen treiben wie es Beckmesser widerfährt.

Als bloßen »Versuch einer Chronik« muss man ein solches Unterfangen vorsorglich dennoch aus mehreren Gründen nennen: Zum einen liegt der zu betrachtende Gegenstand als jüngste, gerade verstrichene Gegenwart noch zu »frisch« vor uns, als dass ein Zeitgenosse es wagen sollte, auf ihn

* Der Beitrag ist dem Präsidenten des BVerwG Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert gewidmet, der Ende Juni 2021 in den Ruhestand tritt. Der Verfasser ist (seit März 2020) Hauptredakteur der von den Richterinnen und Richtern des BVerwG herausgegebenen Entscheidungssammlung BVerwGE.